

# BESCHLUSSVORLAGE

## 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 04.05.2022



öffentlich  nicht öffentlich

**Gegenstand der Vorlage:** **Jahresabschluss der Stadt Bad Elster zum 31.12.2020**  
- Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 S. 2 SächsGemO

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister  
erarbeitet: Daniel Neudel, Leiter Finanzverwaltung  
gesetzliche Grundlagen: §§ 28, 88, 88c, 103 SächsGemO  
vorberaten: -  
Beteiligung Ortschaftsrat: -  
Finanzierung: Haushalt 2020:  
11.13.01.4431110 Aufwendungen Rechnungsprüfung 7.000 Euro  
(gebildete Rückstellung im JA 2020)

**Beschluss:** **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt, die**  
**HKMS Treuhand GmbH Plauen**  
**mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zu**  
**beauftragen. Die Kosten betragen 4.600,00 € Netto.**  
**Des Weiteren beschließt der Stadtrat den Verzicht auf die**  
**Bestandteile gemäß § 88 Abs. 2 S. 2 SächsGemO - Anhang und**  
**Rechenschaftsbericht.**  
**Der Bürgermeister wird beauftragt, den Prüfauftrag zu erteilen.**

### Begründung:

Neben der Aufstellung eines Haushaltsplanes ist die Stadt Bad Elster auch verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Dieser Abschluss ist gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO nach örtlicher Prüfung durch den Stadtrat festzustellen.

Die Sächsische Gemeindeordnung regelt hierzu, dass die Gemeinden grundsätzlich ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten haben, sofern sie sich nicht einen anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen (§ 103 Abs. 1 SächsGemO). Satz 2 regelt Ausnahmen für Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern. Demnach kann sich die Stadt Bad Elster zur örtlichen Prüfung auch eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Mit Einführung der Doppik zum 01.01.2013 wurden seitens der Verwaltung die Ausschreibungen über die Prüfung der Eröffnungsbilanz (April 2014) und der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 (März 2015) durchgeführt. Die Ergebnisse wurden seitens der Kämmerei zusammengefasst und dem Bürgermeister zur Vergabe vorgelegt. In beiden Fällen gab die HKMS Treuhand GmbH Plauen das wirtschaftlichste Angebot ab und erhielt den Zuschlag. Die Zusammenarbeit mit der HKMS ist sehr gut und konstruktiv. Vor dem Hintergrund des Aufholprozesses fehlender Jahresabschlüsse änderte die Verwaltung nichts an der bisherigen Vorgehensweise, dass der Bürgermeister nach Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses die HKMS mit der Prüfung beauftragt. Seit dem Jahresabschluss 2014 belaufen sich die Kosten lt. Auftragsbestätigung auf 4.600,00 € Netto.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO kann der Stadtrat die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO nicht auf Dritte (z.B. beschließende Ausschüsse oder den Bürgermeister) übertragen.

Der Jahresabschluss 2019 wird derzeit durch die HKMS Treuhand GmbH Plauen örtlich geprüft. Parallel dazu laufen bereits Arbeiten am 2020er Abschluss. Im Rahmen dieser Arbeiten sind Abfragen zu Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten (z.B. Saldenbestätigen) und Anwaltskanzleien (z.B. offene Verfahren) notwendig. Diese Unterlagen sollen direkt vom Angefragten an die örtliche Prüferin bzw. den örtlichen Prüfer übersandt werden. Vor diesem Hintergrund soll bereits jetzt die Auswahl des örtlichen Prüfers erfolgen.

Grundsätzlich gibt es keine gesetzliche Regelung zum Wechsel des örtlichen Prüfers. Vor dem Hintergrund des aktuell laufenden Aufholprozesses fehlender Jahresabschlüsse empfiehlt die Verwaltung, die HKMS Treuhand GmbH Plauen auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu beauftragen.

Mit diesem Beschluss wird der Bürgermeister beauftragt, nach Aufstellung des Jahresabschlusses den Prüfauftrag an die HKMS Treuhand GmbH Plauen über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zu erteilen.

Der Freistaat Sachsen hat zur Beschleunigung der Aufarbeitung fehlender Jahresabschlüsse verschiedene Erleichterungen für die sächsischen Kommunen beschlossen. Zum Beispiel ermöglicht § 88 Abs. 5 SächsGemO den Verzicht auf die zwingend notwendigen Bestandteile Anhang und Rechenschaftsbericht. Seit dem Jahresabschluss 2013 hat die Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, konnte so die Arbeiten deutlich beschleunigen und in jedem Jahr zwei Jahresabschlüsse aufstellen, örtlich prüfen und feststellen.

Mit Schreiben vom 11.04.2022 teilt der SSG mit, dass aufgrund einer Änderung des § 88 Abs. 5 SächsGemO ab sofort ein Beschluss des Stadtrates zur Inanspruchnahme dieser Erleichterungen notwendig ist und diese vorerst bis zum Jahresabschluss 2020 befristet sind. Bis zu dieser Gesetzesänderung war es möglich, diese Erleichterungen durch Erklärung der Stadt in Anspruch zu nehmen. Weitere gesetzlich mögliche Erleichterungen in der Aufstellung des Jahresabschlusses (z.B. Verzicht auf die Bildung/Auflösung von Rückstellungen, Verzicht auf die Wertberichterung offener Forderungen u.a.) werden nicht in Anspruch genommen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO zu beschließen und im Jahresabschluss 2020 auf den Anhang und Rechenschaftsbericht zu verzichten.

Olaf Schlott  
Bürgermeister

Anlage/n:

-